

4. Januar 1956

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1955 (9407/611 B1/0) folgenden Beschluss gefasst:

1. Herrn Prof. Dr. R. Trümpy, a.o. Professor für Geologie an der Eidg. Technischen Hochschule, wird gestattet, eine a.o. Professur für Geologie (speziell Stratigraphie) ad personam an der Universität Zürich anzunehmen, unter der Bedingung, dass der an der E.T.H. erteilte Unterricht als Erfüllung seiner Lehrverpflichtung an der Universität Zürich gelten werde.

2. Die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich wird gebeten, den von ihr festgelegten Besoldungsanteil von Fr. 4'000.-- Herrn Prof. Dr. R. Trümpy durch die Kasse der Universität Zürich direkt auszahlen zu lassen.

Es wird v e r f ü g t :

1. Vormerknahme am Protokoll.

2. Mitteilung durch Gesamtauszug an Herrn Prof. Dr. R. Trümpy, die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, die Kasse der Universität Zürich, die Kasse der ETH sowie durch Auszug der Zif. 1 an die Direktionen der Universität Zürich und der ETH, den Dekan der phil. Fakultät II der Universität Zürich sowie den Vorstand der Abteilung für Naturwissenschaften der ETH.